

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hiesfeld e. V. in Dinslaken

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hiesfeld e.V. in Dinslaken“.
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein; er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. – 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, das Gymnasium im GHZ Dinslaken in Dinslaken bei seiner Arbeit für die Jugend ideell und materiell zu unterstützen.
 - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Hierunter kann auch die Gewährung von Beihilfen an Schüler und Schülerinnen aus finanzschwachen Familien fallen, damit ihnen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen des Gymnasiums im GHZ Dinslaken ermöglicht wird. Über die Höhe solcher Beihilfen entscheidet im Auftrag des Vorstandes der Schulleiter. §2 Abs. 4 Satz 2 der Vereinssatzung findet in diesen Fällen keine Anwendung.
 - b) Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch personelle und materielle Unterstützung der Arbeit von auf Landesebene organisierten Verbänden der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung (§2 Abs. 4 Nr. 2 Schulmitwirkungsgesetz), soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person,
 - b) Vereine und Gesellschaften,

- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) soziale und wirtschaftliche Organisationen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung beantragt.
 3. Bei Mitgliedschaften von Ehepaaren sind zwar beide Ehepartner Mitglieder, bei Abstimmungen ist jedoch nur einer der beiden Ehepartner stimmberechtigt.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt aus dem Verein ist ohne Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

3. Ausschluss

- Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

4. Streichung der Mitgliedschaft

- Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet.
- Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bleibt der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen, der Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden.

2. Über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist Mitte Dezember und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
4. Eheleute zahlen jeweils nur einen gemeinsamen Jahresbeitrag.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorstand wie unter §7 (1).
3. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder ist nicht mehr in der Lage seine Aufgabe wahrzunehmen, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. §2 dieser Satzung. Dabei ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand beruft seine Sitzungen formlos ein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres, oder
 - b) wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert.
2. In der nach (1) a) einzuberufenden Versammlung hat
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen,
 - b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die Versammlung jeweils über die grundsätzliche Verwendung der laufenden bzw. im nächsten Jahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen von §2 dieser Satzung zu beschließen.

§10 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass eine entsprechende Anzeige in der NRZ (Neue Rhein Zeitung), aufgegeben und / oder über die Homepage der Schule eingeladen wird.

§11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer (2) nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 4 zu enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

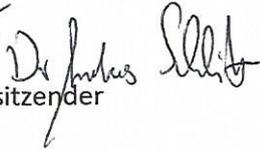
§13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Gymnasiums im GHZ Dinslaken in Dinslaken, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2(2) dieser Satzung für die Aufgaben des Gymnasiums im GHZ Dinslaken zu verwenden hat.

Dinslaken, den

10.3.15

Versammlungsleiter / Vorsitzender



Schriftführer

